

Bundessozialgericht
10 RV 667/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1965, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h ö f i s c h und

Bundessozialrichter S a l o m o n s o n
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt :

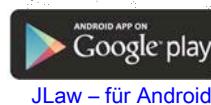
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Juni 1962
aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das
Urteil des Sozialgerichts in Wiesbaden vom 12. Juni
1961 als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Bei dem Kläger wurde mit Bescheid vom 11. März 1952 als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ein "Stecksplitter neben dem 7. Halswirbel" anerkannt, eine Rente aber nicht gewährt. Im Juni 1955 reichte der Kläger mit einem Verschlimmerungsantrag dem Versorgungsamt (VersorgA) eine Bescheinigung seines Hausarztes Dr. ~~Ott~~ vom 3. Juni 1955 ein, in der ausgeführt ist, der Kläger sei am 29. März 1955 mit plötzlichen heftig auftretenden Schmerzen im rechten Unterarm erkrankt und habe vom 7. April 1955 bis 1. Juni 1955 im Städtischen Krankenhaus in Wiesbaden in der Chirurgischen Abteilung gelegen. Dort sei er zweimal operiert worden. Als Ursache der auftretenden Beschwerden sei der Granatsplitter am Hals angesehen worden. Gegenüber dem versorgungsärztlichen Sachverständigen (Gutachten vom 1. Oktober 1955) erklärte der Kläger, er sei am 29. März 1955 wie üblich zur Arbeit gegangen; beim Bücken habe er plötzlich einen Stich im Nacken verspürt und gemerkt, daß er seine rechte Hand nicht mehr gebrauchen könne. Er habe noch an demselben Nachmittag seinen Hausarzt aufgesucht, der eine Sehnen-scheidenentzündung festgestellt habe. Später sei er von einem Nervenfacharzt in das Stadtkrankenhaus Wiesbaden, Nervenabteilung, überwiesen worden. Er führe seinen jetzigen Zustand auf sein anerkanntes Kriegsleiden zurück, das ihm bis dahin keine besonderen Beschwerden gemacht habe. Der Sachverständige führte aus, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Beschwerden und der anerkannten Schädigungsfolge nicht bestehe. Es sei nicht vorstellbar, daß ein im linken Querfortsatz eines Halswirbels seit zwölf Jahren symptomlos fest-sitzender Metallsplitter zu Ausfallerscheinungen des rechten Plexus führe. Das VersorgA lehnte daraufhin mit Bescheid vom 20. Februar 1956 den Verschlimmerungsantrag des Klägers ab. Auf den Widerspruch des Klägers hin zog das VersorgA die Unterlagen des Städtischen Krankenhauses in Wiesbaden und den Arztbrief des Dr. ~~Schaeffer~~ vom 3. Juni 1955 bei. In diesem ist u.a. ausgeführt, daß der Granatsplitter



- 3 -

gegenüber dem früheren Zustand keine Änderung seiner Lokalisation zeige. Der Kläger sei wegen eines Bandscheibenschadens operiert worden. Diese Operation habe zunächst zu einer Besserung geführt, nach zwei Wochen sei jedoch wieder der alte Zustand eingetreten. Danach sei eine zweite Operation erfolgt. Das VersorgA holte noch eine fachchirurgische und eine fachneurologische Äußerung von der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Frankfurt (vom 13. und 14. Mai 1957) ein, hob dann mit Bescheid vom 11. Juli 1957 den Bescheid vom 20. Februar 1956 auf und erkannte erneut "Stecksplitter neben dem 7. Halswirbel" im Sinne der Entstehung als Schädigungsfolge an. Es führte in dem Bescheid aus, daß eine wesentliche Änderung nicht eingetreten sei. Eine Schädigung des 7. Halswirbels sei niemals vorhanden gewesen und ein ursächlicher Zusammenhang mit den rechtsseitig plötzlich aufgetretenen Beschwerden bestehe nicht. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 3. Februar 1958).

Mit der Klage verfolgte der Kläger sein Begehren weiter. Das Sozialgericht (SG) hat mehrere Gutachten eingeholt. Der Facharzt für Chirurgie Dr. Schmitt, Wiesbaden, hat in seinem Gutachten vom 14. Oktober 1959 die Auffassung vertreten, ein ursächlicher Zusammenhang der rechtsseitig aufgetretenen Lähmungen mit der im Jahre 1942 erlittenen Granatsplitterverletzung sei nicht wahrscheinlich. Demgegenüber hat sich der Nervenfacharzt Dr. Knecht in seinem Gutachten vom 16. März 1960 dahin geäußert, es sei möglich, daß trotz längerer Ruhepause durch eine plötzlich auftretende Bewegung ein Splitter eine Nervenirritation auslösen könne. Man müsse annehmen, daß bei den umfangreichen Operationen des Klägers das bereits durch den Splitter gefährdete Halsmark irritiert worden sei, so daß das jetzige Zustandbild eingetreten sei. Der Splitter sei daher letztlich die Ursache des derzeitigen Krankheitsbildes, so daß die Lähmungserscheinungen als Schädigungsfolge mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. anzuerkennen seien.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

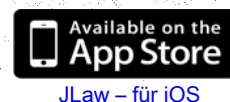
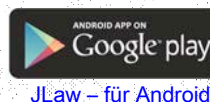
- 4 -

In diesem Gutachten hat der Beklagte eine nervenfachärztliche Stellungnahme des Dr. ~~Mießing~~ vom 13. Juli 1960 eingereicht. Das SG hat sodann von Prof. Dr. ~~Schäfer~~ ein Gutachten (vom 14. Dezember 1960) eingeholt. In diesem Gutachten führt der Sachverständige aus, es sei nicht wahrscheinlich, daß die derzeitigen Lähmungserscheinungen bei dem Kläger mit dem reizlos eingeheilten Splitter am linken Querfortsatz des 6. Halswirbelkörpers in Beziehung stünden. Auch das 12 Jahre nach der Splitterverletzung akute zervikale Bandscheibensyndrom könne nicht als Schädigungsfolge angesehen werden. Die Laminektomie sei nach dem damaligen Beschwerdebild und den Befunden angezeigt gewesen. Daraufhin hat der Kläger eine Stellungnahme des Dr. ~~Voll~~ vom 15. Mai 1961 vorgelegt, in welcher dieser Arzt ausführt, die Laminektomie sei wegen des Verdachts erfolgt, daß im Zusammenhang mit der Granatsplitterverletzung eine Störung im Bereich der Halswirbelsäule vorliege.

Das SG Wiesbaden hat mit Urteil vom 12. Juni 1961 die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat ein Gutachten von Prof. Dr. ~~Zinn~~ vom 16. Februar 1962 eingeholt, in dem dieser ausgeführt hat, die Lähmung des gesamten Kopfstützapparates im Halsbereich und der gesamten rechten Seite des Klägers sei als eine im wesentlichen psychogene Lähmung anzusehen. Es handle sich dabei nicht um eine oberflächliche Simulation im Sinne eines plumpen Rentenbegehrens nach Art einer demonstrativen Aggravation. Der Kläger leide unter diesem Zustand so, wie unter einer organischen, zB spastischen Lähmung. Es liege eine tiefere psychische Störung vor, die man als hysterische Selbsttäuschung oder als neurotisch bezeichnen müsse. Erfahrungsgemäß seien derartige hysterische Zustandsbilder nur in den seltensten Ausnahmefällen therapeutisch noch günstig zu beeinflussen. Es sei unwahrscheinlich, daß die Lähmungserscheinungen des Klägers ursächlich auf die anerkannte Schädigungsfolge "Stecksplitter neben dem 7. Halswirbel" zurückzuführen seien. Der Schädigungs-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

folge komme auch als Teilursache keine wesentliche Bedeutung zu. Die Laminektomie sei nach dem Operationsbericht nicht wegen der Splitterverletzung vorgenommen worden. In Ermangelung einer anderen Erklärungsmöglichkeit sei das Leiden des Klägers in seiner Psyche zu suchen. Eine MdE durch eine Schädigungsfolge bestehe nicht.

Das LSG hat mit Urteil vom 6. Juni 1962 auf die Berufung des Klägers das Urteil des SG in Wiesbaden vom 12. Juni 1961 aufgehoben und die Bescheide vom 3. Februar 1958 sowie vom 11. Juli 1957 dahin abgeändert, daß der Beklagte verurteilt wird, dem Kläger wegen psychogener Lähmung des Kopfstützapparates im Halsbereich und der gesamten rechten Seite als weitere Schädigungsfolge Rente nach einer MdE um 80 v.H. ab 1. Juni 1955 zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen. In der Begründung des Urteils ist angeführt, daß der Senat die Frage, ob die Einwirkungen des Wehrdienstes wesentliche Bedingung für die bei dem Kläger vorhandenen Lähmungserscheinungen sind, bejaht habe. In dem Gutachten vom 16. Februar 1962 komme Prof. Dr. Z~~u~~ zu dem Ergebnis, daß eine rechtsseitige Spastik nicht vorliege. Bei der Parese des gesamten Kopfstützapparates im Halsbereich und der gesamten rechten Seite handle es sich um eine im wesentlichen psychogene Lähmung. Dieser Zustand, welcher der klinischen Erfahrung mit organischen Rückenmarkserkrankungen ebenso widerspreche wie den Folgerungen aus der Kenntnis der funktionellen Bedeutung der anatomischen Strukturen, sei nur als etwas Psychogenes zu verstehen. Es handle sich dabei nicht um eine oberflächliche Simulation im Sinne eines plumpen Rentenbegehrens nach Art einer demonstrativen Aggravation. Der Kläger leide sicherlich unter diesem Zustand so, als ob es eine organische, zB spastische Lähmung wäre. Bei dem Kläger liege eine tiefere psychische Störung vor, die man als hysterische Selbsttäuschung oder als neurotisch bezeichnen könne. Die Überzeugung des Klägers, alles sei Kriegsbeschädigungsfolge und er sei ein Schwerkriegsbe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



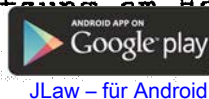
[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

schädigter, seine Empfindsamkeit gegen Skepsis oder Widerspruch seien in dieser Hinsicht charakteristisch. Zur Ausbildung dieser Überzeugung, ein schwerbeschädigter, hilflos Kranker zu sein, möchten zusätzlich die unterschiedlichen Beurteilungen seines Zustandes durch die Ärzte und der geringe Erfolg der therapeutischen und der operativen Maßnahmen beigetragen haben. Sicherlich hätten zur Festigung dieser hysterischen Selbsttäuschung auch die differenzierten orthopädischen Maßnahmen beigetragen. Diesen Ausführungen des Prof. Dr. Z~~---~~ habe sich der Senat angeschlossen. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß neurotische Erscheinungen nicht einfach im Blick auf eine "normale Reaktionslage" zu bewerten seien. Es sei vielmehr geboten, die Betrachtungsweise auf die Persönlichkeit des Betroffenen und seine Reaktionen abzustellen. Die Frage, ob eine Bedingung wesentlich für den Erfolg ist, könne nicht danach bewertet werden, ob sie erfahrungsgemäß im allgemeinen unter gleichen Umständen bei anderen Personen den gleichen Erfolg herbeigeführt hätte, sondern nur nach den besonderen Umständen und der besonderen Einzelpersönlichkeit. Im Hinblick darauf sei der Senat überzeugt, daß die Lähmungserscheinungen des Klägers wesentlich durch Einwirkungen des militärischen Dienstes verursacht worden seien. Wie aus dem Gutachten von Prof. Dr. Z~~---~~ hervorgehe, sei der Kläger der seiner Persönlichkeitsstruktur entsprechenden Auffassung, daß die Stecksplitterverletzung am Hals besonders gefährlich sei und die jetzigen Schmerzzustände mit den Lähmungserscheinungen nur auf diese Verletzung zurückzuführen seien. In dieser Auffassung sei der Kläger durch den behandelnden Arzt noch bestärkt worden. Hinzu komme, daß der Kläger mehrmals wegen der Schmerz- und Lähmungszustände operiert worden sei und man ihm, wie er angebe, erklärt habe, daß der Stecksplitter entfernt werden solle. Darüber hinaus habe auch Dr. V~~---~~ bestätigt, daß die Laminektomie und die weiteren operativen Eingriffe am Hals wegen der Kriegsverletzung vorgenommen worden seien. Der Kläger sei daher infolge der bei ihm vorhandenen Persönlichkeitsstruktur in der hysterischen Selbsttäuschung bestärkt



[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

daß er weder den Kopf noch die rechte Körperseite bewegen könne. Auch das Gutachten von Dr. K~~...~~ habe den Kläger in dieser Auffassung unterstützen können. Weiterhin sei maßgebend, daß nach dem Gutachten von Prof. Dr. Z~~...~~ rein anatomisch keine Erklärung für das Leiden des Klägers festzustellen sei. Es beruhe vielmehr auf der Veranlagung des Klägers, der infolgedessen den Stecksplitter im Hals derart überbewerte, daß nunmehr für die eingetretenen psychogenen Folgen die Einwirkungen des Wehrdienstes wesentliche Bedingung seien. Die Lähmungserscheinungen seien daher weitere Schädigungsfolgen und mit einer MdE um 80 v.H. zu bewerten. Für die Bewertung sei maßgebend, daß die Veranlagung des Klägers nicht ganz außer Acht bleiben könne.

Gegen dieses am 17. Juli 1962 zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 6. August, beim Bundessozialgericht (BSG) am 8. August 1962 eingegangen, Revision eingelegt und sie gleichzeitig begründet. Er beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt vom 6. Juni 1962 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Wiesbaden vom 12. Juni 1961 zurückzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt vom 6. Juni 1962 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Er rügt vornehmlich eine Verletzung der in der Kriegsopferversorgung (KOV) geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und eine Verletzung der §§ 103, 128 SGG durch das LSG. Er bringt dazu vor, Prof. Dr. Z~~...~~ sei zu dem Ergebnis gelangt, daß ein ursächlicher Zusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinne zwischen dem Stecksplitter und dem jetzigen Krankheitsbild nicht bestehe. Diese Auffassung decke sich mit der Beurteilung derartiger Erkrankungen durch den Unterausschuß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

für Begutachtung der Neurose im ärztlichen Sachverständigenbeirat für Fragen der KOV beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Neurosen stünden mit schädigenden Einwirkungen im Sinne des BVG in keinem ursächlichen Zusammenhang. Eine Ausnahme bildeten nur jene seltenen Fälle, in denen schädigende Einflüsse in früher Kindheit über längere Zeit und erheblichem Umfang hindurch wirksam gewesen seien. Dem entgegen habe das LSG unter Überschreitung seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung ohne ausreichende Sachkunde seine eigenen Überlegungen an die Stelle derjenigen des Sachverständigen gesetzt. Gehe man von der Beurteilung des Prof. Dr. Z~~ett~~ aus, so sei kein Raum für die Anwendung der in der KOV geltenden Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung. Wie unsicher das LSG bei der Anwendung dieser Rechtsnorm gewesen sei, ergebe sich schon aus der Bemessung der Höhe der MdE mit 80 v.H., bei der es die Veranlagung des Klägers mitberücksichtigt habe, obwohl es sich hier nicht um die Bewertung eines den Kriegseinwirkungen zuzurechnenden Verschlimmerungsanteils gehandelt habe und das LSG daher eine Rente entsprechend der vollen durch die psychogene Lähmung bedingten MdE hätte zusprechen müssen. Das LSG könne sich auch nicht auf die Entscheidung des BSG vom 28. Juli 1959 (BSG 10, 209) stützen; es habe den Inhalt dieses Urteils verkannt. Besonders wichtig sei, daß auch das BSG mit der herrschenden medizinischen Lehre davon ausgeht, psychische Reaktionen und neurotische Erscheinungsbilder seien in der Regel keine Schädigungsfolge. Im Unterschied zu dem vom BSG entschiedenen Fall, in dem es darum ging, ob sich Auswirkungen einer Hirnverletzung auf Nervensystem und Psyche von rein psychogenen Komponenten trennen ließen, geht es hier darum, welche Bedeutung für die Kausalität eine nachträgliche Fehldeutung des ursächlichen Zusammenhangs seitens des Klägers habe. Im Hinblick auf die Entscheidung des BSG sei es auch bedeutsam, daß die psychogene Reaktion des Klägers nicht an die ohne bleibende neurologische Schäden abgeheilte Stecksplittersverletzung anknüpfe, sondern an ein späteres Ereignis. Mit diesen Umständen habe sich



JLaw - LSG übernahmte nicht a
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 9 -

auch übersehen, daß der Kläger nicht wegen des Splitters operiert worden sei und der Hausarzt ihn zunächst wegen einer vom Splitter völlig unabhängigen Erkrankung behandelt habe. Bei der Wertung der einzelnen Umstände hätte das LSG zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß nicht der Splitter die wesentliche Bedingung für den Leidenszustand des Klägers sei. Im übrigen wird auf die Revisionsbegründung und den Schriftsatz des Beklagten vom 28. November 1963 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten vom 6. August 1962 als unbegründet zurückzuweisen und ihm die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

In den Schriftsätzen vom 24. Oktober, 18. November und 9. Dezember 1963, auf die Bezug genommen wird, vertritt er die Auffassung, daß das angefochtene Urteil weder materiell-rechtlich noch verfahrensrechtlich zu beanstanden sei.

Die durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und daher zulässig. Sie ist auch begründet. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Bescheid vom 11. Juli 1957 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 1958 rechtmäßig ist, soweit damit der Beklagte die Anerkennung der bei dem Kläger vorhandenen psychogenen Lähmung des Kopfstützapparates im Halsbereich und der gesamten rechten Seite als Schädigungsfolge abgelehnt hat. Entgegen der Auffassung des LSG ist diese Ablehnung rechtmäßig. Nach § 1 BVG hat der Kläger dann einen Anspruch auf Versorgung wegen einer Gesundheitsstörung (gesundheitlichen Folge einer Schädigung), wenn diese auf eine gesundheitliche Schädigung durch eine der im BVG im einzelnen näher bezeichneten Einwirkungen zurückzuführen ist. Voraussetzung eines Versorgungsanspruches des Klägers ist also zunächst, daß bei ihm eine Gesundheitsstörung vorliegt. Als Gesundheitsstörung im Sinne des BVG ist jeder von der Norm abweichende körperliche oder geistige Zustand



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

einer Person anzusehen (vgl. BSG vom 19. September 1958 in KOV 1958, 237, 238; van Nuis-Vorberg, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, 1963, II. Teil, C I, 3, S. 33; Schieckel, Bundesversorgungsgesetz, 2. Aufl. Komm. § 1 Anm. 10). Dahinstehen kann, ob diese Begriffsbestimmung der Gesundheitsstörung dahin zu ergänzen ist - und das wird besonders bei einem normwidrigen Zustand des Geistes bedeutsam -, daß sich der Betroffene selbst nicht von diesem regelwidrigen Zustand befreien kann, oder ob es sich bei diesem Nichtbefreienkönnen um ein Merkmal handelt, das systematisch zur Haftungsvoraussetzung, d.h. zur Voraussetzung der Gewährung einer Rente für eine Gesundheitsstörung oder die damit eingetretene Berufs- oder Erwerbsfähigkeit gehört (siehe für die Rentenversicherung BSG in SozR RVO § 1246 Nr. 38). Für den vorliegenden Fall hat das LSG dargestellt, daß bei dem Kläger eine psychogene Lähmung besteht, die nicht nur oberflächlicher Natur ist, denn der Kläger leidet unter diesem Zustand so, als ob es sich um eine organische Lähmung handelt. Darin kommt die für den Senat gemäß § 163 SGG bindende Feststellung zum Ausdruck, daß sich der Kläger von dem bei ihm festgestellten regelwidrigen Zustand aus eigener Kraft nicht befreien kann. Mithin ist dieses Merkmal vorhanden.

Wie das LSG hervorgehoben hat, widerspricht der Zustand des Klägers der klinischen Erfahrung mit Rückenmarkskrankheiten ebenso wie den Folgerungen aus der Kenntnis der funktionellen Bedeutung der anatomischen Strukturen. Demnach liegt eine organische Erkrankung, also ein regelwidriger Zustand "des Körpers" beim Kläger nicht vor. Vielmehr handelt es sich um einen von der Norm abweichenden geistigen Zustand, nämlich um eine geistig-seelische Fehlhaltung (Neurose) mit dem Erscheinungsbild einer Lähmung des Kopfstützapparates im Halsbereich und der gesamten rechten Seite. Das LSG hat diesen Zustand im Anschluß an das Gutachten von Prof. Dr. Zutt vom 16. Februar 1962 als "hysterische Selbsttäuschung", "neurotisch" und "psychogen" bezeichnet. Nach den Feststellungen



LSG besteht somit die Gesu...
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 11 -

des Klägers in der geistigen Fehlhaltung, anders gesagt in der krankhaften Vorstellung, im Bereich des Kopfstützapparates und im Halsbereich gelähmt zu sein.

Die Anerkennung dieser Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge nach dem BVG setzt voraus, daß sie durch die in § 1 BVG bezeichneten Einwirkungen herbeigeführt worden ist. Bei der Prüfung dieses ursächlichen Zusammenhanges ist das LSG zutreffend von der in der KOV geltenden Kausalitätsnorm ausgegangen. Danach ist als Ursache nicht jede Bedingung des Erfolgs anzusehen, gleichgültig mit welcher Schwere sie zu ihm beigetragen hat, sondern nur diejenige Bedingung, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat. Mehrere Bedingungen, die zu einem Erfolg beigetragen haben, sind rechtlich nur dann nebeneinanderstehende Mitursachen, wenn sie in ihrer Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Erfolges annähernd gleichwertig sind. Kommt einer dieser Bedingungen gegenüber den anderen eine überragende Bedeutung zu, so ist sie allein Ursache im Rechtssinne (BSG 1, 72, 150, 268 mit weiteren Hinweisen). Voraussetzung dafür, daß eine Bedingung als "wesentlich" für einen Erfolg angesehen werden kann, ist demnach, daß sie überhaupt Bedingung (condicio sine qua non) für den Eintritt eines Erfolges gewesen ist. Zu dieser, im Bereich des Tatsächlichen liegenden Frage hat im vorliegenden Fall das LSG die - für das BSG bindende - Feststellung getroffen, daß die Splitterverletzung Bedingung für die Entstehung der Gesundheitsstörung des Klägers ist, die ja gerade in der Vorstellung des Klägers besteht, wegen der Splitterverletzung gelähmt zu sein. Es spricht insoweit von der Überzeugung des Klägers, Schwerkriegsbeschädigter zu sein, und davon, daß zu dieser Überzeugung die erfolglose Behandlung seiner Gesundheitsstörung beigetragen habe. Von dieser tatsächlichen Feststellung aus hat das LSG die Rechtsfrage geprüft, ob diese Bedingung (Splitterverletzung) neben anderen noch vorhandenen Bedingungen die wesentliche, d.h. Ursache im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtssinne für die Entstehung der Gesundheitsstörung gewesen ist. Dabei hat das LSG noch andere Umstände erörtert, die gleichfalls zur Entstehung der geistigen Fehlhaltung des Klägers beigetragen haben. Wenn das LSG diese Umstände auch nicht ausdrücklich als Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne gekennzeichnet hat, die dem Erfolg – die neurotische Fehlhaltung beim Kläger – herbeigeführt haben, so ist den Entscheidungsgründen doch die Feststellung zu entnehmen, daß auch diese Umstände Bedingungen für die Entstehung der Gesundheitsstörung gewesen sind. Neben dem Vorhandensein des Stecksplitters im Hals werden die Anlage des Klägers zur fehlerhaften Verarbeitung von Umwelteindrücken, die unterschiedlichen Beurteilungen des Zustandes des Klägers seitens der behandelnden Ärzte und die nur mit geringem Erfolg durchgeführten operativen und therapeutischen Maßnahmen erwähnt. Diese Bedingungen sind also untereinander abzuwägen und daraufhin zu beurteilen, ob die eine unter ihnen, welche die materiell-rechtlich relevante und im vorliegenden Fall die geeignete ist, den Versorgungsanspruch des Klägers auszulösen, nämlich die Splitterverletzung bzw. das Vorhandensein des Splitters neben dem 7. Halswirbel, als die wesentliche Bedingung für den Eintritt des Erfolgs, die geistig-seelische Fehlhaltung des Klägers, anzusehen ist.

Bei dieser rechtlichen Wertung der einzelnen Bedingungen kann allerdings nicht, wie anscheinend der Beklagte meint, in Neurosefällen von vornherein davon ausgegangen werden, daß diese Gesundheitsstörung niemals durch eine äußere Einwirkung verursacht werden kann (s. dazu BSG 19, 275). Wie bei jeder anderen Gesundheitsstörung ist auch bei dem Vorhandensein einer geistig-seelischen Fehlhaltung stets zu prüfen, welche der im Einzelfall festgestellten Bedingungen – und in Neurosefällen wird unter diesen regelmäßig die Persönlichkeit des Betroffenen und seine Reaktionsweise bedeutsam sein (BSG 10, 209; 19, 278) – zum Eintritt der Gesundheitsstörung wesentlich beigetragen hat. Das LSG ist



[JLaw - Gesetz und Urteil](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

hältnis ihrer Wirkung auf den Eintritt des Erfolges eingetreten, jedoch kann dem LSG, das zudem nicht alle Bedingungen miteinander abgewogen hat, bei seiner Wertung, daß die Splitterverletzung die wesentliche Bedingung für den Eintritt der Gesundheitsstörung gewesen ist, nicht gefolgt werden.

Zunächst ist aus den Feststellungen des LSG nicht ersichtlich, wann die Fehlhaltung des Klägers und seine Vorstellung, er sei infolge der Splitterverletzung gelähmt, entstanden ist, ob dies etwa der Zeitpunkt war, als er erstmalig Schmerzen verspürte, oder ob sich diese Vorstellung erst später, vornehmlich unter dem Einfluß der ärztlichen Beurteilungen und Maßnahmen entwickelt hat. Zwar ist dieser Zeitpunkt insofern erheblich, als je nach dem Zeitpunkt andere Bedingungen miteinander auf ihre Wirkung zum Erfolg hin abgewogen werden müssen, jedoch ist diese Feststellung im vorliegenden Fall deshalb entbehrlich, weil in beiden Fällen nicht die Splitterverletzung, oder besser noch, das Vorhandensein des Stecksplitters am 7. Halswirbel, als wesentliche Bedingung für den Eintritt der Fehlhaltung des Klägers angesehen werden kann.

Ist nämlich die Fehlhaltung des Klägers und seine Vorstellung, infolge der Splitter gelähmt zu sein, sofort beim Empfinden der ersten Schmerzen entstanden, dann kommt als Bedingung für die Entstehung der Vorstellung neben dem Splitter nur die Veranlagung des Klägers in Frage. Das LSG hat sich mit der Anlage auch befaßt und insoweit von der Persönlichkeit des Klägers sowie von seiner Reaktionslage gesprochen. Es hat auch nicht verkannt, daß es bei der Beurteilung der Frage, ob Einwirkungen des Krieges oder die gegebene Veranlagung wesentlich für den Eintritt der Gesundheitsstörung gewesen sind, nicht darauf ankommt, daß auch bei einer Durchschnittspersönlichkeit bei normaler Reaktionslage der gleiche Erfolg unter sonst gleichen Umständen eingetreten wäre. Das LSG hat jedoch nicht abgewogen, ob diese individuelle Veranlagung des Klägers



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

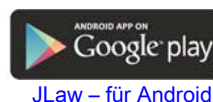
- 14 -

mit seiner Reaktionsweise wesentlich für den Eintritt der Gesundheitsstörung (die Fehlhaltung mit der Vorstellung, wegen des Splitters gelähmt zu sein) gewesen ist oder das tatsächliche Vorhandensein des Splitters am 7. Halswirbel. Bei Abwägung dieser beiden Bedingungen gegeneinander kann nach Ansicht des Senats dem Vorhandensein des Splitters keine überwiegende Bedeutung beigemessen werden. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß, wie das LSG festgestellt hat, der Splitter völlig eingeeilt und mehr als 12 Jahre symptomlos geblieben ist, ja sogar nach den eigenen Angaben des Klägers in dieser Zeit weder zu Beschwerden noch zu irgendwelchen Ausfallerscheinungen geführt hat. Wie bereits in der Entscheidung des 11. Senats vom 28. Juli 1959 (BSG 10 209) unter Hinweis auf die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen hervorgehoben ist, sind Neurosen regelmäßig nur dann auf Schädigungen im Sinne des BVG zurückzuführen, wenn sie zeitlich an die Schädigung oder an noch nicht abgeklungene schädigungsbedingte Störungen anknüpfen. Beides ist hier nicht der Fall, denn die krankhafte Fehlhaltung des Klägers ist erst 12 Jahre nach der Verwundung und bei einem in dieser Zeit vom Vorhandensein des Splitters unbeeinflussten Zustand des Klägers eingetreten. In diesem Fall kann daher das Vorhandensein des Splitters nur zufällig den Kläger dazu geführt haben, bei seiner Fehlhaltung die Ursache für die in seiner Vorstellung bestehende Lähmung in dem Splitter zu sehen, nicht aber kann in dem Vorhandensein des Splitters die wesentliche Bedingung für die Entstehung der Fehlhaltung an sich gesehen werden. Vielmehr ist wesentliche Bedingung für die Entstehung der Fehlhaltung in einem solchen Falle die Persönlichkeit des Klägers und seine Veranlagung, neurotisch zu reagieren. Dafür, daß diese Veranlagung aber selbst irgendwie durch Kriegseinwirkung entstanden oder fortentwickelt sein könnte, bietet der Sachverhalt keinerlei Anhalt.

Die Rechtslage ist die gleiche, wenn sich die Fehlhaltung des Klägers nicht gleich beim Empfinden der ersten Schmerzen, sondern erst später eingestellt hat. Für diesen Fall



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

treten neben die Splitterverletzung und die Veranlagung des Klägers als weitere Bedingungen für die Entstehung der Fehlhaltung des Klägers noch die Einflüsse durch die Beurteilung und Behandlung des Leidens seitens der Ärzte. Das LSG spricht insoweit von einem zusätzlichen Beitrag zur Ausbildung der Überzeugung des Klägers, infolge des Splitters am Halswirbel gelähmt zu sein, durch die Beurteilung und die Maßnahmen der Ärzte. Wenn aber schon der Splitter am Halswirbel allein gegenüber der mitbedingenden Anlage nicht als wesentliche Bedingung für den Eintritt der Gesundheitsstörung des Klägers angesehen werden kann, so kann der Splitter noch weniger als wesentliche Bedingung angesehen werden, wenn noch weitere Bedingungen neben der Anlage zur Entstehung der Gesundheitsstörung beigetragen haben. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob nicht überhaupt dem suggestiven Einfluß der Ärzte durch ihre Diagnose, es liege eine auf die Splitterverletzung zurückzuführende Lähmung vor, oder der unterschiedlichen Diagnostizierung und den erfolglosen therapeutischen und operativen Maßnahmen, sogar noch das Übergewicht vor der Anlage des Klägers im Hinblick auf ihre Wirkung für die Entstehung der Fehlhaltung des Klägers zukommt. Auf jeden Fall tritt das Vorhandensein des Splitters in seiner Wirkung auf die Entstehung der Fehlhaltung des Klägers bei Hinzutreten weiterer Bedingungen noch mehr in den Hintergrund. Es kann mithin auch für diesen Fall das Vorhandensein des Splitters nicht als die wesentliche Ursache für die Entstehung der Gesundheitsstörung (geistige Fehlhaltung des Klägers) gesehen werden.

Entgegen der Auffassung des Klägers besteht somit nicht ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der in der KOV geltenden Kausalitätsnorm zwischen der Gesundheitsstörung des Klägers und der Verwundung oder deren Folgen, dem am 7. Halswirbel eingeheilten Stecksplitter. Der Kläger hat mithin keinen Anspruch auf Versorgung für und wegen dieser Gesundheitsstörung. Die angefochtenen Bescheide des Beklagten, mit



- 16 -

denen er die Versorgungsansprüche des Klägers abgelehnt hat, sind demnach rechtmäßig. Es mußte daher auf die Revision des Beklagten das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 12. Juni 1961 als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)